

ANLAGE NR. 3.28
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „KALBESCHER WERDER
BEI VIENAU“ (EU-CODE: DE 3234-301, LANDESCODE: FFH0003)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Dolchau, Kahrstedt und Vienau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 137 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst nahezu das gesamte Waldgebiet unmittelbar südwestlich von Vienau und wird von der nördlich verlaufenden Dorfstraße, dem südwestlich angrenzenden Habichtshorster Weg und den großräumigen Acker- und Grünlandflächen im Süden begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Kalbescher Werder bei Vienau“ (NSG0046) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Schafwäsche“ (FND0027SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0003,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 100.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines vielfältigen Biotopkomplexes auf der ringsum von der Milde-Niederung umgebenen saalekaltzeitlichen Grundmoränenplatte des Kalbeschen Werders mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der verschiedenen reich strukturierten und störungsarmen, alt- und totholzreichen Laubwaldgesellschaften sowie der Flechten-Kiefernwälder im Kontakt zu kleinflächigeren Offenlandstandorten, insbesondere der offenen Dünen- und Ausblasungsflächen sowie der naturnahen Quellmoore, Quell-, Fließ- und Stillgewässer,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlangenwurz (*Calla palustris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91T0,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0* typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.